

V016/2023

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt

über die Orsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben

sowie

und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

und den

Verwaltungsausschuss

**Neufassung der Sondernutzungssatzung und der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Helmstedt**

Die aktuelle Sondernutzungssatzung und die aktuelle Sondernutzungsgebührensatzung wurden im Rahmen der Fusion neu gefasst und sind beide seit dem 01.01.2019 in Kraft. Insbesondere aufgrund der zukünftig in der Fußgängerzone (Markt, Neumärker Straße und Gröpernplatz) verbindlich vorgeschriebenen Nutzung einheitlicher Schirme ist eine erneute Überarbeitung beider Satzungen erforderlich. Darüber hinaus sollte der Anlass genutzt werden, um neue bzw. konkretere Gebührenpositionen zu regeln und im Interesse der Haushaltskonsolidierung maßvolle Erhöhungen bereits bestehender, aber seit 4 Jahren unveränderter Tarife, vorzunehmen.

Im Einzelnen:

Sondernutzungssatzung:

Neben kleineren, rein redaktionellen Bereinigungen wird bei Außenbewirtschaftungen die verbindliche Nutzung und Anmietung städt. Schirme, deren pflegliche Behandlung und eine Übergangsfrist für erst kürzlich selbst beschaffter Schirme geregelt (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 6 und § 10 Abs. 2).

Sondernutzungsgebührensatzung:

Neben der maßvollen Anhebung bereits bestehender Tarifpositionen (Gegenüberstellung alt/neu s. Anlage 3) ist die lfd. Nummer 6 um die jährliche „Schirmgebühr“ pro Schirm ergänzt worden und es sind für die Nutzung des Holzbergs und des Schützenplatzes wegen der nicht mit den sonst. Plätzen und Straßen (s. lfd. Nummern 7 und 8) vergleichbarer Größenordnung eigene Tarifpositionen (lfd. Nummern 9 und 10 neu; bisherige werden 11 und 12) geschaffen worden.

Bei den Außenbewirtschaftungen ist bewusst an pauschalen Jahresgebühren festgehalten worden, obwohl in anderen Städten ansonsten überwiegend pro Quadratmeter und monatlich abgerechnet wird, woraus dann i. d. R. deutlich höhere Jahreseinnahmen resultieren. Die Verwaltung verspricht sich von maßvollen Gebühren auf diesem Gebiet gerade für die Innenstadt eine Attraktivitätssteigerung. Außerdem führt das zu einer Verwaltungsvereinfachung und es trägt dazu bei, dass die Gastronomiebetriebe trotz der neuen „Schirmgebühr“ nicht zu sehr belastet werden. Die Höhe der für die Nutzung der Schirme anfallenden zusätzlichen Gebühr (105,00 € pro Schirm und Jahr) orientiert sich an den tatsächlich dafür anfallenden Kosten (Beschaffungskosten abzüglich Förderung auf 5 Jahre abgeschrieben, Beschaffung und Einbau der Bodenhülsen, jährliche Auf- und Abbaukosten Betriebshof sowie Versicherung).

Es ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

1. Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt wird beschlossen.
2. Der in der Anlage 2 beigefügte Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt nebst Gebührentarif wird beschlossen.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs.1 Satz 5 NStrG) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für gewidmete Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Helmstedt erforderlich. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere
 - a) das Aufstellen von Informationsständen, Werbe- und Informationstafeln, Warenständen / Warenkörben, Verkaufsständen vor dem jeweiligen Geschäftslokal,
 - b) die Plakatierung,
 - c) die Durchführung einer Außenbewirtschaftung,
 - d) die Nutzung von öffentlichen Verkehrsräumen für Veranstaltungszwecke,
 - e) Straßenfeste,
 - f) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen wie z. B. Fassaden-dämmungen, Markisen, Vordächer und Verblendmauern, Kellerlichtschächte,
 - g) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - h) das Herausstellen von Müll und Sperrmüll zur ordnungsgemäßen Entsorgung und dessen Verbleib außerhalb des folgenden Zeitkorridors: Vorabend ab 18.00 Uhr bis Abfuhrtag 18.00 Uhr.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Allgemeiner Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Innerhalb und einschließlich des von den Wällen umgrenzten historischen Innenstadtbereiches gem. Anlage sind Plakatierungen i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und, außer an der Stätte der Leistung bzw. vor dem eigenen Geschäftslokal, Werbe- und Informationstafeln i. S. des § 2 Abs. 1 Buchstabe a im Interesse des Schutzes vor optischer, städtebaulich unerwünschter Beeinträchtigung unzulässig.
- (2) ***Sofern in der Fußgängerzone (aktuell Markt, Neumärker Straße, Gröpernplatz) im Rahmen von gastronomischen Außenbewirtschaftungen Sonnenschirme verwendet werden, sind nur solche erlaubt, die von der Stadt angemietet und aufgestellt werden.***

§ 4

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 5

Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - a) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wenn sie über Geh- und Radwegen mindestens 3 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m angebracht werden,
 - b) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen oder mit der baulichen Anlage verbundene Werbe- und Verkaufseinrichtungen (z. B. Zigarettenautomaten), wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt,
 - c) das mobile Verteilen von Handzetteln o. dergleichen; diese Tätigkeiten sind mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen und es sind dadurch verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen,
 - d) das Musizieren in der Fußgängerzone, wenn der Standort spätestens nach 30 Minuten um mindestens 50 m verlagert wird.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er/Sie hat sein/ihr Verhalten und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er/Sie hat insbesondere die von ihm/ihr erstellten Einrichtungen sowie die ihm/ihr zugewiesenen Flächen im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat auf Verlangen der Stadt Helmstedt die Anlagen auf seine/ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (3) Der/Die Erlaubnisnehmer/in hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der/die Erlaubnisnehmer/in alle von ihm/ihr erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in mit einer ihm/ihr obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden durch Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88) in der derzeit geltenden Fassung vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder ist Gefahr im Verzuge, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers bzw. der Erlaubnisnehmerin sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- (6) **Die den Gastronomen für Außenbewirtschaftungen zur Verfügung gestellten Sonnenschirme sind pfleglich zu behandeln. Sie sind außerhalb der Öffnungszeiten einzuklappen und mittels ebenfalls zur Verfügung gestellten Vorhangschlössern zu verschließen.**

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem/der Erlaubnisnehmer/in nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den/die Erlaubnisnehmer/in und die von ihm/ihr erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der/Die Erlaubnisnehmer/in haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen

freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er/Sie haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesem/n verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Erlaubnisnehmer/in zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt sind hier der Versicherungsschein und die Prämienquittung vorzulegen.

§ 8

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so bedarf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis der schriftlichen Zustimmung des/der Berechtigten. Eine Nutzungsbeeinträchtigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn öffentliche Flächen direkt vor dem Grundstück des Dritten genutzt werden sollen.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt.

§ 10

Übergangsregelungen

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung. Sie gelten bis zu ihrem Erlöschen gemäß § 4 Abs. 2 fort.
- (2) **Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen in der Vergangenheit selbst beschaffte Bestandsschirme auf Antrag bis zum 31.12.2024 weiterverwendet werden.**

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
- c) entgegen § 6 Abs. 2 auf vollziehbares Verlangen Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,
- d) entgegen § 6 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Stadt Helmstedt bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 außer Kraft.

Helmstedt, den .03.2023

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Sondernutzungsgebührensatzung **Anlage 2**
der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 21 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Helmstedt vom .2023 hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

Gebühren für Sondernutzungen werden nach anliegendem Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die gem. § 5 der Sondernutzungssatzung vom .2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

Artikel 2

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom .2023

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren		
		täglich	wöchentlich	jährlich
		€	€	€
1	<u>Informationsstände</u> 1. Tag jeder weitere Tag	 30,00 15,00		
2	<u>Werbe-/Infotafeln</u> je Werbe-/Infotafel			30,00

3	<u>Warenstände, Warenkörbe</u> je Warenstände, Warenkorb			40,00; unabhängig von der Anzahl höchstens 120,00
4	<u>Verkaufsstände vor dem jeweiligen Geschäftslokal</u> je Verkaufsstand	10,00	50,00	(höchstens) 100,00
5	<u>Plakatierungserlaubnisse</u> bis 10 Plakate bis 25 Plakate mehr als 25 Plakate		25,00 50,00 75,00	
6	<u>Außenbewirtschaftung</u> pro Betriebsstätte pro von der Stadt zur Verfügung gestelltem Schirm (s. § 3 Abs. 2)			bis 20 m ² : 250,00 über 20 m ² : 350,00 105,00
7	<u>Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 - 6</u> gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weitere Tag nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag jeder weitere Tag	120,00 60,00 25,00 10,00		

8	<u>Sondernutzung anderer Straßen wie Neumärker Straße, Gröpern, Kornstraße usw. außerhalb der Pos. 1 - 6</u> gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag (je Straße/Platz) 120,00 jeder weitere Tag (je Straße/Platz) 60,00 nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag 25,00 jeder weitere Tag (je Straße/Platz) 10,00			
9	<u>Sondernutzung Holzberg außerhalb der Pos. 1 – 6</u> gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag 120,00 - 300,00 jeder weitere Tag 50,00 -150,00 (jeweils je nach Größe der genutzten Fläche) nicht gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag 20,00 – 50,00 jeder weitere Tag 10,00 – 30,00 (s. o.)			
10	<u>Sondernutzung Schützenplatz außerhalb Pos. 1 – 6</u> pro Veranstaltungstag 120,00 für jeden Auf- und Abbautag oder 50,00 jeden veranstaltungsfreien Tag			
11	<u>lokale Straßenfeste privater Anlieger</u> je Veranstaltung (max. 2 Tage): 20,00	pauschal		
12	Widerrufliche Sondernutzungs-erlaubnisse für fest mit einem Gebäude verbundenen Anlagen/Gebäudebestandteilen	einmalig zwischen 50,00 und 300,00 (Gebührenrahmen, je nach Ausmaß, Dauer und ggf. wirtschaftlichem Nutzen)		

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Helmstedt vom 19.12.2018 außer Kraft.

Helmstedt, den 03.2023

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Gegenüberstellung der derzeitigen Tarife und der Tarife gem. Änderungssatzung:

	Bisher:	Vorschlag neu:
Informationsstände:	1. Tag: 25 € jeder weitere Tag: 10 €	1. Tag: 30 € jeder weitere Tag: 15 €
Werbe-/Infotafeln:	je Werbe-/Infotafel jährlich 25 €	je Werbe-/Infotafel jährlich 30 €
Warenstände, Warenkörbe:	je Warenstände, -korb jährlich 30 €; unabhängig von der Anzahl max. 100 €	je Warenstände, -korb jährlich 40 €; unabhängig von der Anzahl max. 120 €
Verkaufsstände vor dem eigenen Geschäftslokal:	je Verkaufsstand täglich 10 € wöchentlich 50 € (jährlich höchstens 100 €)	unverändert
Plakatierungserlaubnisse (fast nur Städte-Medien):	bis 10 Plakate 20 € wöchentl. bis 25 Plakate 40 € wöchentl. über 25 Plakate 60 € wöchentl.	bis 10 Plakate 25 € wöchentl. bis 25 Plakate 50 € wöchentl. über 25 Plakate 75 € wöchentl.
Außenbewirtschaftungen:	pro Betriebsstätte: bis 20 m ² 200 € über 20 m ² 300 €	bis 20 m ² 250 € jährlich über 20 m ² 350 € jährlich
Jährliche „Schirmgebühr“ -		105,00 € pro Schirm
Sondernutzung Markt außerhalb der Pos. 1 – 6:	gewerbliche Veranstaltungen: 1. Tag 100 € jeder weitere Tag 50 € nicht gewerbl. Veranstaltungen: 1. Tag 20,00 € jeder weitere Tag 10 €	1. Tag 120 € jeder weitere Tag 60 € 1. Tag 25 € jeder weitere Tag 10 €
Sondernutzung anderer Straßen wie z. B. Neumär- ker, Kornstraße außerhalb der Pos. 1 – 6:	s. Markt	s. Markt

**Sondernutzung Holzberg -
außerhalb der Pos. 1 – 6**

gewerbliche Veranstaltungen:
1. Tag 120 – 300 €
jeder weitere Tag 50 – 150 €
(jeweils je nach Größe der ge-
nutzten Fläche)

**Sondernutzung Schützen- -
platz**

pro Veranstaltungstag 120 €
für jeden Auf- und Abbautag
oder veranstaltungsfreien
Tag 60 €

**lokale Straßenfeste
privater Anlieger:**

je Veranstaltung (max. 2 Tage)
pauschal 20 €

unverändert

**fest mit einem Gebäude
verbundene Anlagen/
Gebäudebestandteile**

einmalig zwischen 50 und 300 €

unverändert

Gez. Frank Kemmer

(Frank Kemmer)